



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0046/2026

Vorlage: ST/0046/2026		Datum: 16.06.2026	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten		Az.:
Betreff: Antrag der Die Linke-PARTEI-Fraktion: Tierversbot im Zirkus			
Gremienweg:			
25.06.2026	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt
	TOP	öffentlich	☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Stellungnahme:

Auch nach aktueller Prüfung geht die Verwaltung davon aus, dass die rechtssichere Umsetzung eines generellen Ausschlusses von Zirkusbetrieben mit Tieren oder Wildtieren bei der Nutzung öffentlicher Flächen nicht möglich ist, da in Rheinland-Pfalz dafür eine eindeutige und allgemein tragfähige Rechtsgrundlage fehlt.

Bereits im Stadtrat am 28.05.2026 hat die Verwaltung berichtet, dass Tiere im Zirkus durch das Tierschutzgesetz (insbesondere § 11) als Bundesgesetz geregelt werden. Jeder Betrieb muss behördlich geprüft sein und die Zirkustierverordnung einhalten, welche Mindestanforderungen an Haltung und Transport festlegt. Dies heißt jedoch gleichzeitig, dass der Bundesgesetzgeber die Tierhaltung im Zirkus unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zeigt, dass Kommunen Verbote nicht pauschal aussprechen dürfen.

So hat das OVG Lüneburg ausgeführt, dass eine Gemeinde einem reisenden Zirkusunternehmen, welches über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d TierSchG verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen nicht aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Gründen versagen kann. Eine derartige Ablehnung verstoße sowohl gegen den Vorrang des § 11 TierSchG als auch – wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz – gegen den Gesetzesvorbehalt. Weiter wird ausgeführt, dass die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis zur Regelung der Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen.

Dies hat die Verwaltung am 28.05. im Stadtrat vorgetragen. Daraufhin hat der Stadtrat gebeten, diese rechtliche Auffassung zu überprüfen, um Lösungsmöglichkeiten zu finden, den Antrag rechtssicher umzusetzen.

Auch nach nochmaliger Sichtung der Rechtsprechung kann die beantragte Beschlussfassung jedoch nicht empfohlen werden.

Soweit ersichtlich und veröffentlicht, haben bislang alle Obergerichte bis auf den BayVGh wie das zitierte OVG Lüneburg entschieden, dass eine Ablehnung der Überlassung kommunaler Flächen aus tierschutzrechtlichen Gründen sowohl gegen den Vorrang von § 11 TierSchG als auch - wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz - gegen den Gesetzesvorbehalt verstößt, da die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen

Einrichtungen zu regeln, keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.10.2013 - 8 CN 1/12 -).

Das OVG in Rheinland-Pfalz hat bislang hierzu noch keine Entscheidung getroffen.

Nur der BayVGh hat - entgegen der Entscheidung des BVerwG - angedeutet, dass die auf die Benutzungsbedingungen abzielende Satzungsermächtigung des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayGO auch den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen dürfte, der in dem Ausschluss von Zirkussen mit Wildtieren liegt. Hier wird also unmittelbar auf die Gemeindeordnung des Bundeslandes Bayern Bezug genommen.

In Rheinland-Pfalz fehlt allerdings eine solche entsprechende gesetzliche Grundlage. Deshalb ist diese Entscheidung nicht auf den vorliegenden Antrag übertragbar. In Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass die Regelungen in §§ 24 Abs. 1 und 14 Abs. 2 GemO keine ausreichende Ermächtigung für den mit dem Verbot bewirkten Eingriff in das Freiheitsrecht des Art. 12 Abs. 1 GG darstellen, sondern vielmehr eine bereichsspezifische Ermächtigung erforderlich erscheint (vgl. auch PdK RhPf B-1, GemO § 24 b), beck-online).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussempfehlung:

Da erhebliche rechtliche Bedenken gegen die beantragte Regelung bestehen, empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.